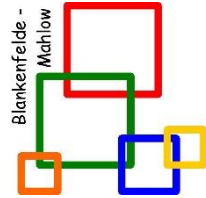


Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Der Bürgermeister



Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Betroffenen Auskunft gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO
- Wahlen / Wahlverfahren -

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	2
B. Sachverhalt.....	2
1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung.....	2
2. Berufung von Wahlvorständen / „Wahlhelfern“	4
3. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag (für im Ausland lebende Deutsche Staatsangehörige)	6
4. Antrag für Unionsbürger auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis	6
5. Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.....	7
C. Betroffenenrechte	8
D. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	10
E. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.....	10

A. Einleitung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Bürgerbegehren / Bürgerentscheiden

in der Gemeinde stehen.

Wenn die Gemeindeverwaltung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass diese Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, geändert, geordnet, ausgelesen, abgefragt, gelöscht oder vernichtet werden.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend gemäß der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

B. Sachverhalt

1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung	
Kategorien der Daten	<p>Die Meldebehörden speichern im Melderegister für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen die Tatsache, dass die betroffene Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. • als Unionsbürger bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war. • als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern. <p>Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familiennamen, Vornamen • Geburtstag • Adresse <p>an.</p>

Zweck	Die personenbezogenen Daten werden für das Anlegen des Wählerverzeichnisses sowie für die Erstellung der Wahlbenachrichtigungen benötigt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Rechtsgrundlage	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 14 Europawahlordnung • § 17 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 14 Bundeswahlordnung • § 17 Brandenburgisches Landeswahlgesetz i. V. m. • § 12 Brandenburgische Landeswahlverordnung • § 13 Kommunalwahlgesetz Brandenburg • § 23 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i. V. m. • §§ 12, 13 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlleitung und deren Stellvertreter • Wahlbehörde - Mitarbeiter des Bürgerservice • Eintragungen im Wählerverzeichnis werden an die Wahlvorstände am Wahlsonntag in den Wahllokalen übergeben • für geleistete Unterstützungsunterschriften: der Wahlausschuss erhält Einblick in die Listen der Unterstützungsunterschriften • die Wahlergebnisse werden an die Kommunalaufsicht und das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergeleitet. • im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens könnte es dazu kommen, dass ein zu bildender Wahlprüfungsausschuss in Wählerverzeichnisse einsieht.
Speicherdauer	<p>Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich für die benannten Zwecke und ergibt sich aus nachfolgenden Rechtsvorschriften:</p> <p>§ 83 Europawahlordnung Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.</p> <p>§ 90 Bundeswahlordnung Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neu-</p>

	<p>en Vertretung vernichtet werden.</p> <p>§ 86 Brandenburgische Landeswahlverordnung Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis nach § 25 Abs. 7 Satz 2 sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind sechs Monate nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die Niederschriften über die Sitzungen der Wahlausschüsse zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 3 Satz 1</p> <p>§ 90 brandenburgische Kommunalwahlverordnung Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p>
--	---

2. Berufung von Wahlvorständen / „Wahlhelfern“	
Art der Daten	<p>Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht immer direkt beim Betroffenen. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes kann eine Datenerhebung auch bei einem Dritten erfolgen.</p> <p>Folgende Daten werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Geburtsdatum • Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

	<ul style="list-style-type: none"> • bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion • Einsatzort und Zeit im Wahllokal
Zweck	<p>Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sind Wahlhelfer/-innen unerlässlich.</p> <p>Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten.</p> <p>Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Besetzung der Wahlvorstände und zur Information unserer Wahlhelfer/-innen genutzt.</p>
Rechtsgrundlage	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Europawahlgesetz i. V. m. der Europawahlordnung • § 9 Abs.4 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. der Bundeswahlordnung • § 46 Abs.5 des Brandenburgischen Wahlgesetzes, der Brandenburgischen Wahlverordnung • § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlleitung und deren Stellvertretung • Mitarbeitern des Bürgerservice • ggfs. Kreiswahlleiter (in einzelnen Fällen können Daten an den Kreiswahlleiter des Landkreises Teltow Fläming übermittelt werden. Dieser beruft bei Europa- und Bundestagswahlen den Briefwahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter direkt.)
Speicherdauer	<p>Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt nur für die benannten Zwecke und nur solange, wie diese zur Erledigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen benötigt werden.</p> <p>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.</p>

3. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag (für im Ausland lebende Deutsche Staatsangehörige)	
Zweck	Deutsche Staatsangehörige, die wahlberechtigt sind, ohne gemeldeten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, werden nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. Wollen sie trotzdem an der Wahl teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Dann ist die Gemeinde zuständig, in der sie vor ihrem Fortzug zuletzt gemeldet waren. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den von Ihnen gestellten Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bearbeiten zu können.
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m. <ul style="list-style-type: none"> • § 18 Abs. 5 Bundeswahlordnung • § 17 Abs. 2 Bundeswahlordnung
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlbehörde – Mitarbeiter des Bürgerservice • Bundeswahlleiter: Nach Bearbeitung des einheitlichen Formulars in der Gemeindeverwaltung erfolgt eine Übersendung an den Bundeswahlleiter, um einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.
Speicherdauer	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.

4. Antrag für Unionsbürger auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis	
Zweck	<p>Auch in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) können an bestimmten Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union die Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sind wahlberechtigt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wahl des Europäischen Parlaments • bei Kommunalwahlen im Land Brandenburg • bei Bürgerentscheiden <p>Für Wahlen des deutschen Bundestages und Wahlen des Landtages Brandenburg ist die deutsche Staatsbürgerschaft zwingende</p>

	<p>Voraussetzung für die Wahlberechtigung.</p> <p>Ein Unionsbürger der an einer Wahl in Deutschland teilnehmen möchte muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Dafür ist ein förmlicher Antrag auf Aufnahme nötig.</p>
Rechtsgrundlage	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Europawahlgesetz i. V. m. • § 22 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union • § 4 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland i. V. m. § 54 Absatz 2 Bundeswahlgesetz • § 17a, § 17b Absatz 1 Europawahlordnung • § 8 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg • § 15 Verfassung des Landes Brandenburg
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlbehörde – Mitarbeiter des Bürgerservice • Wahlleiterin und deren Stellvertretung • Bundeswahlleiter bei Europawahlen (Nach Bearbeitung des einheitlichen Formulars in der Gemeindeverwaltung erfolgt eine Übersendung an den Bundeswahlleiter, um einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten)
Speicherdauer	<p>Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.</p>

5. Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Zweck	<p>Das direktdemokratische Verfahren in den brandenburgischen Gemeinden ist zweistufig ausgestaltet. Durch ein Bürgerbegehren können Bürger einer Gemeinde eine Abstimmung zu einer bestimmten Sachfrage fordern. Die Abstimmung über diese Frage selbst, stellt dann den Bürgerentscheid dar, dieser wird dann wie eine Wahl durchgeführt.</p> <p>Um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu prüfen ist es notwendig personenbezogene Daten zu verarbeiten. Es müssen formelle und inhaltliche Voraussetzungen geprüft werden, um über die Zulässigkeit entscheiden zu können.</p>
--------------	---

Rechtsgrundlage	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 15 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlleiterin und Stellvertretung Gemäß § 81 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist das Bürgerbegehren schriftlich beim zuständigen Gemeindevahlleiter einzureichen. • Wahlbehörde – Mitarbeiter des Bürgerservice • Kommunalaufsichtsbehörde Es findet eine Weiterleitung der Daten an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde statt, denn diese entscheidet über die Zulässigkeit gemäß § 110 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Im Falle von Abstimmungseinsprüchen können auch die an Abstimmungsanfechtungsverfahren Beteiligten, sowie die Verwaltungsgerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Speicherdauer	<p>Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.</p>

C. Betroffenenrechte

<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p>	
Recht auf Auskunft	<p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.</p>
Recht auf Berichtigung	<p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu.</p>
Recht auf Löschung	<p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vor, so steht Ihnen das Recht auf Löschung zu.</p>

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
Recht auf Widerspruch	Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO einzulegen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihren Interessen gegenüber überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
Recht auf Datenübertragbarkeit	Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gemäß Art. 20 DSGVO gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
Widerrufsrecht bei Einwilligung	Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.</p> <p>Sie können sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg wenden.</p> <p>Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter: http://www.lida.brandenburg.de entnehmen.</p>

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

D. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister
PLZ und Ort	15827, Blankenfelde-Mahlow
Straße, Hausnr.:	Karl-Marx-Straße 4
Internet	www.blankenfelde-mahlow.de
Ansprechpartner:	Teamleitung Personal und Organisation Sachbearbeitung Organisation
E-Mail:	datenschutz@blankenfelde-mahlow.de
Telefon:	03379 333-128

E. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:	Herr Jan Wandrey
Internet:	www.agidat.de
E-Mail:	kontakt@agidat.de